§ 36 Bewertung der schriftlichen Aufgaben

[1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Lehrern des jeweiligen Fachausschusses bewertet. [2]Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, so wird die Arbeit durch Stichentscheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen können.